



HÖRBEHINDERUNG IM KANTON WALLIS

RAHMENKONZEPT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IM ALTER ZWISCHEN 0 UND 20 JAHREN

Pädagogische, pädagogisch-therapeutische und organisatorische Ebene

Im vorliegenden Dokument gelten alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

1. Rechtsgrundlagen
2. Zielpublikum
3. Ziele und Grundsätze
4. Kommunikationsformen
5. Verfahren zur Meldung, Abklärung und Entscheidung
6. Leistungsarten zur Behandlung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren
7. Organisation der Dienstleistungen: Kompetenzzentrum
8. Operationalisierung für das Wallis

1. Rechtsgrundlagen

Die Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren mit einer Hörbehinderung wird auf kantonaler Ebene in folgenden Rechtsgrundlagen, die für die obligatorische und postobligatorische Schulzeit gelten, geregelt:

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 und die dazugehörige Verordnung vom 11. Februar 2015;
Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
Verordnung über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011;
Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014;
Reglement über die Handelsmittelschulen (Vollzeit) vom 24. Juni 2011;
Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008;
Reglement der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis vom 19. Dezember 2007;
Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009;
Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld „Soziales“ des Kantons Wallis vom 28. September 2011;
Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik des Kantons Wallis vom 20. April 2011.

Als Referenztexte für die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer Hörbehinderung dienen folgende Gesetze und Grundlagen:

Bundesverfassung vom 18. April 1999, namentlich Art. 8, Abs. 2, 19 und 62, insbesondere Abs. 3;
Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13. Dezember 2002, insbesondere Art. 20, Abs. 3;
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;

Kantonales sonderpädagogisches Konzept vom 10. Dezember 2014;
Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 und das dazugehörige Reglement vom 25. Februar 1987;
Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 und die dazugehörige Verordnung, das Reglement und den Beschluss vom 9. Mai 2001;
Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991, Art. 7 bis 10.

2. Zielpublikum

Der vorliegende pädagogische und organisatorische Rahmen richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren mit einer Hörbehinderung, die im Kanton Wallis wohnen und deren besonderes Bedürfnis auf schulische oder ähnliche Massnahmen bzw. auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen und heilpädagogische Früherziehung, gestützt auf ein medizinisches Gutachten, von der Dienststelle für Unterrichtswesen oder der Kantonalen Dienststelle für die Jugend anerkannt wurde oder noch im Anerkennungsverfahren ist.

3. Ziele und Grundsätze

Leitziel

Der pädagogische und organisatorische Rahmen sowie die Arbeitsweise der Fachleute haben die kurz-, mittel- oder langfristige soziale und berufliche Eingliederung im Fokus, wobei das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit einer Hörbehinderung respektiert und das Umfeld, die schulische Organisation und die Meinung der Inhaber der elterlichen Sorge berücksichtigt werden.

Grundsätze der Sonderpädagogik

- Der pädagogische und organisatorische Rahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung respektiert die Grundsätze des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts, namentlich:
 - Grundsatz der Nähe, was das Erbringen der Massnahmen betrifft.
 - Grundsatz der Koordination der Massnahmen untereinander.
 - Einheitliche Anlaufstelle für die Neuanmeldung.
 - Wenn das Kind oder der Jugendliche eingeschult ist, ist die Schule der erste Ansprechpartner im Hinblick auf die Umsetzung von Massnahmen, für das Vorschulalter die Kantonale Dienststelle für die Jugend.
 - Die Inhaber der elterlichen Sorge werden in den gesamten Prozess zur Umsetzung von Massnahmen miteinbezogen.
 - Die allgemeinen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden klar identifiziert.
 - Bei der Wahl der Massnahmen wird ein möglichst hoher Grad an Normalität angestrebt, wobei alle nötigen Mittel ergriffen werden, damit das Kind ein Schulprogramm absolvieren kann, das so weit wie möglich dem Regellehrplan entspricht.
- Die Hörbehinderung ist eine Sinnesbehinderung, die Auswirkungen hat auf die gesamte Entwicklung des Kindes. Die Art und Schwere der Hörbehinderung haben einen massgeblichen Einfluss auf die sprachliche Entwicklung sowie die schulische und soziale Eingliederung des Kindes oder des Jugendlichen.
- Sämtliche schulischen, erzieherischen und therapeutischen Massnahmen verfolgen das Ziel der sozialen und beruflichen Eingliederung des Kindes oder Jugendlichen mit einer Hörbehinderung.

4. Kommunikationsformen

- a. Mit dem Ziel, Ausdruck und Kommunikation zu fördern, anerkennen und fördern die Fachleute, die im Bereich Sonderpädagogik tätig sind, offene Kommunikationsformen, die den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes oder des Jugendlichen und dessen familiären und schulischen Umfelds sowie den medizinischen Aspekten Rechnung tragen. Die Inhaber der elterlichen Sorge legen fest, welches die bevorzugte Kommunikationsform ist.

- b. Zur Auswahl stehen folgende Kommunikationsformen: Deutsch mit oder ohne ergänzende Lautsprache (ELS), die Gebärdensprache und das Lippenlesen.
- c. Das Kind oder der Jugendliche mit einer Hörbehinderung wird in der/den bevorzugte/n Kommunikationsform/en unterrichtet.
- d. Der engsten Familie wird eine Schulung angeboten.
- e. Die Mitschüler und Lehrpersonen oder anderen Fachleute, die bei der Schulung mitwirken, erhalten eine Information über die Besonderheiten der gewählten Kommunikationsform.

5. Verfahren zur Meldung, Abklärung und Entscheidung

a. Meldung

Sind aufgrund der Hörbehinderung eines Kindes oder Jugendlichen besondere Massnahmen nötig, wird die Anmeldung gemäss dem Grundsatz der einheitlichen Anlaufstelle von den Inhabern der elterlichen Sorge oder den Fachpersonen mit der Zustimmung der Eltern wie folgt vorgenommen:

- bei der **Kantonalen Dienststelle für die Jugend** für Kinder im Vorschulalter;
- bei der **Schuldirektion** oder gegeben falls beim Amt für Sonderschulwesen für Kinder oder Jugendliche, die die obligatorische oder postobligatorische Schule besuchen.

b. Abklärungsverfahren für Sonderschulmassnahmen

- I. Jedes Gesuch für sonderpädagogische Massnahmen für ein hörbehindertes Kind ist (vgl. Kapitel 6) als Gesuch auf eine **verstärkte Massnahme** im Sinne von Art. 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 einzustufen.
- II. Jedes Gesuch führt zu einem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV). Parallel zum SAV kann die Audiopädagogik aufgegleist werden, um die Bedürfnisse des Kindes zu analysieren und mit einer gezielten Behandlung zu starten.
- III. Im Rahmen des SAV muss ein Bericht eines Facharztes beantragt werden.
- IV. Das Departement für Bildung und Sicherheit bezeichnet folgende Mitarbeitenden/Stellen mit der Koordination des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV):
 - für die Kinder im Vorschulalter: Ein Psychologe des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET);
 - für die Kinder und Jugendlichen, die eingeschult werden oder die obligatorische/postobligatorische Schule besuchen: Ein pädagogischer Berater des Amts für Sonderschulwesen in Zusammenarbeit mit einem Psychologen des ZET.

c. Verfahren zur Abklärung und Entscheidung

Da der Bereich Hörbehinderung eine umfassende und gezielte Abklärung erfordert, verläuft das SAV wie folgt:

- I. Die Inhaber der elterlichen Sorge werden angehört und über das Abklärungsvorgehen informiert.
- II. Anschliessend kontaktiert der SAV-Koordinator die verschiedenen involvierten Fachpersonen und kann von diesen einen schriftlichen Bericht verlangen.
- III. Der SAV-Koordinator beruft dann eine Sitzung mit allen involvierten Fachpersonen ein, um einen Massnahmenvorschlag zu erarbeiten.
- IV. Im Zweifelsfall leitet der SAV-Koordinator den Bericht über die vorgeschlagenen Massnahmen an einen neutralen, externen Experten weiter, der vom Departement beauftragt wird und seine Vormeinung abgibt.
- V. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden den Inhabern der elterlichen Sorge von den zuständigen Stellen vorgestellt, damit erstere ihre Zustimmung geben können.
- VI. Der definitive Entscheid wird von den zuständigen Stellen gefällt, die je nach Alter des Kindes vom Departement für Bildung und Sicherheit wie folgt bezeichnet werden:
 - a. die Kantonale Dienststelle für die Jugend für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und die heilpädagogische Früherziehung;
 - b. das Amt für Sonderschulwesen für Sonderschulmassnahmen.

Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen wird das Beschwerdeverfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

6. Leistungsarten zur Behandlung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 20 Jahren

Im Rahmen des Abklärungsverfahrens werden aus den nachfolgend aufgelisteten Leistungen jene Massnahmen ausgewählt, die den besonderen Bedürfnissen der Kinder oder Jugendlichen mit einer Hörbehinderung des Kantons Wallis am besten entsprechen.

a. Grundangebot

Als Unterstützung der allgemeinen Förderung, die von den Inhabern der elterlichen Sorge und den Lehrpersonen angeboten wird, bilden folgende **Hauptleistungen** den Kern der spezifischen Betreuung bei einer Hörbehinderung:

- audiopädagogische Massnahmen, die von speziell auf Hörbehinderung geschulten Fachleuten erbracht werden;
- verschiedene Sonderschulmassnahmen, die von speziell auf Hörbehinderung geschulten Fachleuten erbracht werden.

b. Erweitertes Angebot

Als Unterstützung oder Ergänzung zu den Hauptleistungen können folgende **erweiterte Leistungen** angeboten werden, dies von speziell auf Hörbehinderung geschulten Fachleuten:

- die ergänzende Lautsprache (ELS);
- die Gebärdensprache (DSGS);
- die heilpädagogische Früherziehung;
- die Logopädie (nicht spezifisch auf Hörbehinderung);
- die Psychomotorik-Therapie;
- die psychologische Unterstützung;
- die Beratung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten und Fachleuten.

Die unter a und b erwähnten Fachleute stehen auf Anfrage allen Betreuern/Therapeuten des Kindes/Jugendlichen als Ansprechperson zur Verfügung.

c. Ausserschulisches und therapeutisches Angebot

Die Entwicklung des Kindes sowie die Kommunikation mit seiner Familie soll frühzeitig gefördert werden. Dies hat zur Folge, dass neben den rein schulischen und/oder therapeutischen Massnahmen noch zusätzliche Angebote entwickelt werden müssen:

- Beratung der Krippen durch die Ansprechpersonen;
- Weiterbildung der Fachleute;
- Beratung für die Inhaber der elterlichen Sorge, namentlich an Themenabenden;
- Zusammenarbeit mit Hörgeräteakustikern für die hörtechnischen Aspekte;
- Gruppenangebote für hörbehinderte Kinder, je nach Bedarf;
- Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für Hörbehinderte.

d. Lokales Angebot

Je nach Ergebnis des SAV können Fachpersonen der Schule und/oder anderer allgemeiner sonderpädagogischer Teilbereiche folgende Massnahmen erbringen:

- pädagogisch-therapeutische Massnahmen und heilpädagogische Früherziehung ohne Spezialisierung auf Hörbehinderung;
- pädagogische Schülerhilfe.



e. Zusammenarbeit mit HNO-Fachärzten und medizinischen Fachzentren

Mit der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge wird eine Zusammenarbeit mit den Fachärzten HNO und den medizinischen Fachzentren angestrebt, dies sowohl im Bereich der Diagnose als auch im Rahmen der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen.

7. Organisation der Dienstleistungen: Kompetenzzentrum

Bei der Schulung von Kindern mit einer Hörbehinderung muss berücksichtigt werden, dass im Kanton Wallis einerseits die kritische Masse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr gering ist und andererseits die Betreuung einen hohen Spezialisierungsgrad voraussetzt.

Als Antwort auf diese konkreten Vorgaben hat das Departement für Bildung und Sicherheit beschlossen, sämtliche unter obigem Punkt 6 a, b und c beschriebenen Leistungen anhand eines Leistungsvertrags einem **Kompetenzzentrum für Hörbehinderung** anzuvertrauen.

Geographische Abdeckung

Das Kompetenzzentrum für Hörbehinderung deckt den gesamten Kanton Wallis ab.

Um eine wirksame Abdeckung und eine rationelle Aufteilung der Leistungen je nach Situation der gemeldeten Kinder/Jugendlichen mit einer Hörbehinderung zu gewährleisten, können regionale Zweigstellen des Kompetenzzentrums (z. B. Chablais, Oberwallis) eröffnet werden, die unter der Verantwortung des kantonalen Kompetenzzentrums für Hörbehinderung stehen.

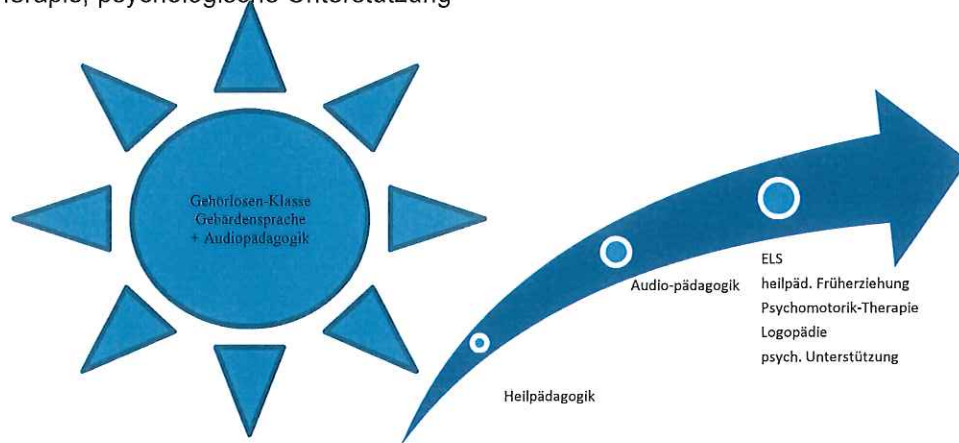
Leistungspalette des Kompetenzzentrums für Hörbehinderung

Die unter Punkt 6 a, b und c beschriebenen Leistungen werden vom Kompetenzzentrum für Hörbehinderung in folgenden zwei Formen erteilt:

c. Dezentrale Angebote

Um wo immer möglich die Integration des Kindes oder des Jugendlichen mit einer Hörbehinderung in sein Umfeld zu fördern, sind folgende dezentrale Leistungen vorgesehen:

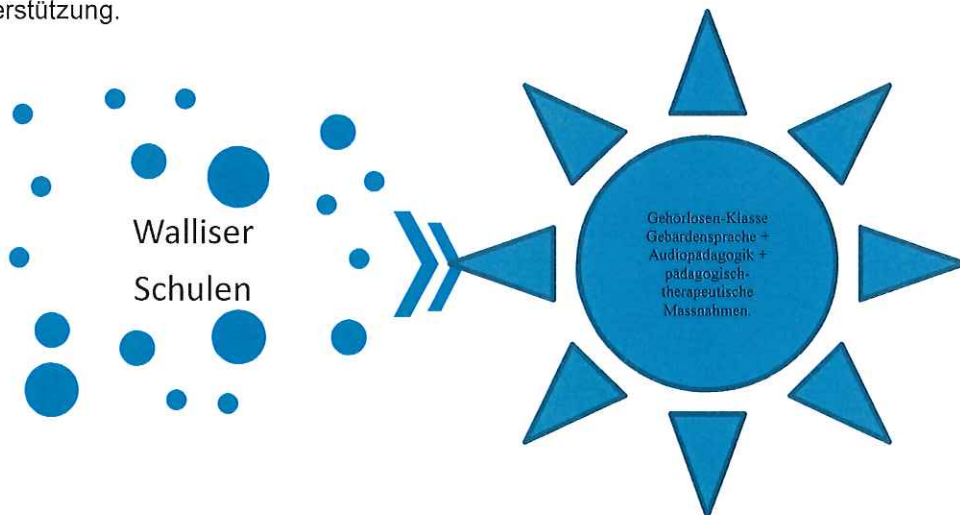
- Audiopädagogik bei Hörbehinderung¹;
- Heilpädagogik: in Form von verstärktem Stützunterricht bei Hörbehinderung;
- ergänzende Lautsprache (ELS), heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, psychologische Unterstützung



d. Zentralisierte Angebote

Um auf die spezifischen Bedürfnisse im Bereich Hörbehinderungen einzugehen, können gewisse hörbehinderte Kinder oder Jugendliche in eine Sonderklasse für gehörlose Kinder besuchen, die folgende Leistungen erbringt:

- Sonderschulung in einer Sonderschulklasse für gehörlose Kinder mit der Möglichkeit, teilweise in eine Regelklasse integriert zu werden;
- Gebärdensprache, Audiopädagogik, Psychomotorik-Therapie und psychologische Unterstützung.



Um eine flexible und doch massgeschneiderte Antwort auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbehinderung zu liefern und die Ressourcen des familiären und schulischen Umfeldes miteinzubeziehen, können die zentralisierten und dezentralen Leistungen auf Entscheid des Amts für Sonderschulwesen in kombinierten Formen angeboten werden.

¹ Für die Audiopädagogik stellt das Zentrum spezifisches Material zur Verfügung.

8. Operationalisierung für das Wallis

Organisation des Walliser Kompetenzzentrums für Hörbehinderung

Um das Kompetenzzentrum für Hörbehinderung einsatzfähig zu machen, setzt das Departement für Bildung und Sicherheit folgende Organisation um:

- Das Kompetenzzentrum wird unter die Oberaufsicht des kantonalen Amtes für Sonderschulwesen gestellt, das diesbezüglich mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend zusammenarbeitet.
- Das Kompetenzzentrum untersteht der finanziellen und administrativen Aufsicht der Dienststelle für Unterrichtswesen, die für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und für die heilpädagogische Früherziehung eng mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend zusammenarbeitet.
- Das Departement für Bildung und Sicherheit (DBS) schliesst mit einer Institution oder mit einem sonderpädagogischen Zentrum einen Leistungsvertrag. Dies erfolgt über die Erweiterung einer bestehenden Vereinbarung zur Verwaltung sämtlicher Leistungen des spezialisierten Kompetenzzentrums.
- Der Kanton und/oder das Kompetenzzentrum kann für spezifische Angebote (Gebärdensprache, ergänzende Lautsprache, ...) Leistungsverträge mit spezialisierten Dienstleistern (z. B. Schweizerischer Gehörlosenbund, Stiftung a Capella, ...) abschliessen.
- Das ZET oder vom Departement mandatierte Instanzen delegieren je nach Bedarf Ressourcen an pädagogisch-therapeutischem Personal für das Kompetenzzentrum.
- Die Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) / das Amt für Sonderschulwesen (ASW) legt die Stellenprozente der nötigen Sonderschullehrpersonen fest.
- Der Saldo der Betriebsausgaben wird jährlich festgelegt.

Phasen und Zeitplan der Umsetzung

Da die geplante Einführung des Kompetenzzentrums für Hörbehinderung grosse Änderungen auf persönlicher, administrativer und finanzieller Ebene mit sich bringt, will das Departement die Umsetzung in zwei Phasen vornehmen und stützt sich in der Zwischenzeit auf die bestehende Organisation, womit das Angebot für die jungen Menschen mit einer Hörbehinderung aufrechterhalten werden kann.

Phase I:

Aufbau eines Kompetenzzentrums im **Unterwallis**:

- Beginn ab dem Schuljahr 2017/2018.

Erhalt des Leistungsvertrags mit der Institution Münchenbuchsee für das **Oberwallis**.

Phase II:

Erweiterung des Kompetenzzentrums auf den ganzen Kanton: ein einziges Kompetenzzentrum für den ganzen Kanton

- Beginn ab dem Schuljahr 2018/2019.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen und die Kantonale Dienststelle für die Jugend sind mit der Anwendung und Umsetzung des vorliegenden offiziellen pädagogischen Rahmens beauftragt. Eine Beratungskommission, deren Mitglieder das Departement bestimmt, führt regelmässig eine Evaluation durch.

Sitten, den 9. September 2016 MD/RS



Oskar Freysinger
Staatsrat